

Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion zur Aufstockung des Lokschuppens - AF 2018/019

Von IV.2.2
Über IV.2.1
An IV.1.1

Die Aufstockung der P&R-Anlage „Alter Lokschuppen“ in der Bahnhofstraße um eine Etage ist ohne Bebauungsplan planungsrechtlich nicht zulässig. Für die Aufstockung der Anlage ist daher die Neuaufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Parallel um die Diskussion der Erweiterung der Stellplatzanlage in der Bahnhofstraße entwickelte sich die Idee eines Kino auf dem Gelände des heute bestehenden EDEKA-Marktes. Vielerlei Möglichkeiten wurden diskutiert, unter anderem auch die bauliche Anknüpfung des Kinos an den Lokschuppen. Die Verknüpfung der beiden Projekte in einem Bebauungsplanverfahren erscheint vor dem Hintergrund geringerer Planungskosten und der räumlichen Verbindung als gegeben. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die Projekte „Alte Reitbahn“ und „Kino“ Anfang des Jahres wieder weitergeführt werden können, so dass auch die Planungen für die Aufstockung der P&R-Anlage aufgenommen werden können.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 100 „Kino/ Lokschuppen“ soll parallel zum Bebauungsplan Nr. 99 „Alte Reitbahn“ erfolgen. Eine zügigere Bearbeitung des B-Plans Nr. 100 „Kino/Lokschuppen“ ist durchaus möglich, falls zu Verzögerungen im Rahmen des Bebauungsplans „Alte Reitbahn“ kommen sollte. Eine Verfahrenszeit von 15 bis 18 Monaten ab Aufstellungsbeschluss wird für beide B-Pläne angestrebt.

Die Planung der Baumaßnahme zum Lokschuppen kann bereits vor Satzungsbeschluss des B-Plans erfolgen, um zeitnah dann in die Aufstockung zu realisieren.

(Soltek)